

Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung  
29. Oktober 1998

### 53/21. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1997<sup>44</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>45</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1998 gab,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>46</sup> und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherheitsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

*im Bewußtsein* der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*erneut erklärend*, daß die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsab-

kommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

*unter Betonung* der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

*in der Erwägung*, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>47</sup> über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 15. Januar<sup>48</sup>, 9. April<sup>49</sup>, 27. Juli<sup>50</sup> und 7. Oktober

<sup>44</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1997* (Österreich, Juli 1998) (GC(42)/5); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/53/286) übermittelt.

<sup>45</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung (A/53/PV.50) und Korrigendum.

<sup>46</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>47</sup> GC(42)/14.

<sup>48</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/38.

<sup>49</sup> Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/312.

<sup>50</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/694.

1998<sup>51</sup> sowie von der Resolution GC(42)/RES/3 der Generalkonferenz vom 25. September 1998<sup>52</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(42)/RES/2 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 25. September 1998 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>53</sup>, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März<sup>54</sup>, 30. Mai<sup>55</sup> und 4. November 1994<sup>56</sup> und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 von der Organisation verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(42)/RES/4 über Kriterien oder Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Wiederherstellung des Stimmrechts, GC(42)/RES/10 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(42)/RES/11 über Maßnahmen zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems, GC(42)/RES/12 über die Sicherheit von Strahlungsquellen und die Sicherheit von radioaktivem Material, GC(42)/RES/13 über die sichere Beförderung von radioaktivem Material, GC(42)/RES/14 über die Studie über die radiologische Situation auf dem Mururoa- und dem Fangataufa-Atoll, GC(42)/RES/15 über die Verstärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(42)/RES/16 über den Plan zur wirtschaftlichen Trinkwassergewinnung, GC(42)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(42)/RES/18 über Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen, GC(42)/RES/20 über die Mitwirkung Palästinas an der Arbeit der Organisation und GC(42)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 1998 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(42)/RES/19 über Nuklearversuche, die von der Generalversammlung der Organisation am 25. September 1998 auf ihrer zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

<sup>51</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/927.

<sup>52</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-second Regular Session, 21-25 September 1998* (GC(42)/RES/DEC(1998)).

<sup>53</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INF/CIRC/403.

<sup>54</sup> *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

<sup>55</sup> Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

<sup>56</sup> Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten der zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz während ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen gemacht hat und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsunddreißigsten Tagung der Generalkonferenz im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Auf der zweiundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, daß bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die der Präsident der zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 17 betreffend den Artikel VI der Satzung der Organisation herausgegeben hat und in welcher der Rat nachdrücklich aufgefordert wurde, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in dieser seit langem anstehenden Frage im Einklang mit dem ihm von der Konferenz in Resolution GC(41)/RES/20 vom 3. Oktober 1997 und in Beschluß GC(41)/DEC/10 übertragenen Mandat zu einer Lösung zu gelangen, und der Konferenz auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung unter Berücksichtigung der bisher erzielten Fortschritte über eine endgültige Formel Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>44</sup>;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Systems von Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, daß alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherheitsabkommen, ohne Verzögerung Zusatzprotokolle zu schließen;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung

der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, das Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea zu diesem Zweck nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens mit der Organisation in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherheitsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998 und 1194 (1998) vom 9. September 1998 durchzuführen, begrüßt den Bericht des Generaldirektors der Organisation vom 7. Oktober 1998<sup>51</sup>, fordert Irak auf, im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und vom Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichneten Vereinbarung mit der Organisation voll zusammenzuarbeiten und den Dialog mit der Organisation sofort wiederaufzunehmen, und betont, daß größere Transparenz seitens Iraks wesentlich zur Lösung der wenigen noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse beitragen würde;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit<sup>57</sup> am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß vom 29. September bis 2. Oktober 1998 eine Organisationstagung der Vertragsparteien stattgefunden hat und die erste Überprüfungstagung am 12. April 1999 beginnen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

51. Plenarsitzung  
2. November 1998

## 53/22. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

*in Anerkennung* der vielfältigen zivilisatorischen Errenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

*im Bewußtsein* dessen, daß es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen aufgrund von Intoleranz, Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

*betonend*, wie wichtig Toleranz in den internationalen Beziehungen ist und welche bedeutsame Rolle dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen zukommt,

*in Anbetracht* dessen, daß die Vereinten Nationen das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hatten, und anerkennend, daß Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern

<sup>57</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.